

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
zum Schutz wertvoller Bäume  
(Baumschutzsatzung)**

# E n t w u r f

## § 1

### Schutzgegenstand

(1) Bäume in der Landeshauptstadt Dresden werden, außer auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wald oder Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt sind, in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. heimische Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
2. alle nach dieser Satzung vorgenommenen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Nicht geschützt sind:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst beispielsweise Walnüsse und Esskastanien,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
3. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
4. abgestorbene Bäume,
5. Bäume, die einen Abstand von weniger als 5 Meter zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1 Meter Baumhöhe.

## § 2

### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Dresden zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

## § 3

### Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

## **§ 4 Zulässige Handlungen**

Zulässige Handlungen und damit von dem Verbot des § 3 ausgenommen sind:

1. die für den Weiterbestand der nach § 1 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege und Erhaltungsmaßnahmen,
2. die fachgerechte Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zugelassenen baulichen Anlagen führen,
3. die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege, zur Verjüngung, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege.

## **§ 5 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 1 dieser Satzung geschützter Baum steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

## **§ 6 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

1. die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder
2. durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.

(2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn

1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
2. von den geschützten Bäume Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. ein geschützter Baum ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
4. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,

5. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
6. durch den Baum die Belichtung oder Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
7. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(3) Eine Ausnahme kann erlaubt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

## **§ 7**

### **Baumschutz und Bauplanungsrecht**

Auf Antrag soll die untere Naturschutzbehörde in § 3 genannte Maßnahmen an geschützten Bäumen gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.

## **§ 9**

### **Verfahren**

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Baumes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

1. kurze Begründung,
2. Lageplan mit Standorten der Bäume (2fach),
3. Artname (soweit bekannt),
4. Größenangaben gemäß § 1 Abs. 2,
5. Kronendurchmesser.

(2) Die schriftliche Entscheidung über die Ausnahme bzw. Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

## **§ 10**

### **Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen**

(1) Wird nach § 7 eine Maßnahme gestattet oder nach § 8 eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu verpflichten, standortgerechte Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen

Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die untere Naturschutzbehörde kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.

(2) Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 11** **Ausgleichszahlung**

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 10 angemessen und zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die untere Naturschutzbehörde einen Standort für Neuanpflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Höhe der von der unteren Naturschutzbehörde festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

(3) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

## **§ 12** **Folgenbeseitigung**

(1) Wer entgegen § 6 oder § 8 ohne die entsprechende Genehmigung geschützte Bäume oder deren Standorte entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung gemäß § 10 vorzunehmen. Ist auch das nicht oder nur teilweise möglich, ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 11 zu leisten - unbeschadet einer Ahndung nach § 15.

(2) Ist der Verpflichtete nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat dieser die Maßnahmen zu dulden.

## **§ 13**

### **Haftung der Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 5, 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

## **§ 14**

### **Verkehrssicherungspflicht / Gefahrenabwehr**

(1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Sofern der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die mangelnde Verkehrs- oder Standsicherheit eines geschützten Baumes der unteren Naturschutzbehörde durch die Vorlage eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen nachweisen kann, ist die notwendige Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen nach Vorlage des Gutachtens bei der unteren Naturschutzbehörde ohne Befreiung nach § 8 zulässig.

(3) Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen sind ohne Gutachten nach Abs. 2 und ohne Befreiung nach § 8 zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. geschützte Bäume oder deren Standorte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich so einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Bäume führt,
2. angeordnete Maßnahmen nach § 5 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
3. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
4. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 12 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

**§ 16**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 16. Juni 1995 (Dresdner Amtsblatt Nr. 37/95 vom 14. September 1995, geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 1999 Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999) außer Kraft.